

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 14. März 1974

49. Stück

146. Verordnung: Änderung der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV)**147.** Verordnung: Teuerungszulagenverordnung 1974

146. Verordnung der Bundesregierung vom 29. Jänner 1974, mit der die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) geändert werden

Auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1971, wird gemäß § 12 dieses Bundesgesetzes mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1970, BGBl. Nr. 193, womit die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer erlassen werden (ADV), wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„(1) Die Unterkunft(Kasern-, Lager-, Quartier-, Freilager)ordnung ist vom Unterkunfts-kommandanten (Abs. 3) zu erlassen. Sie ist nicht Selbstzweck, sondern soll der wohnlichen Gestaltung der Unterkunft dienen. Die Soldatenvertreter sind berechtigt, Vorschläge hinsichtlich der Unterkunftsordnung zu erstatten. Die Rechte der Personalvertretung werden hiedurch nicht berührt.“

2. Der Abs. 3 des § 14 hat zu entfallen.

3. Der bisherige Abs. 4 des § 14 erhält die Bezeichnung „(3)“ und hat zu lauten:

„(3) Unterkunfts-kommandant ist der jeweils rangälteste Kommandant in der Unterkunft, sofern nicht ein anderer Offizier durch den Bundesminister für Landesverteidigung oder durch einen von diesem hiezu befugten Kommandanten als Unterkunfts-kommandant bestellt wurde.“

Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 14 erhalten die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“.

4. Der bisherige Abs. 7 des § 14 erhält die Bezeichnung „(6)“ und hat zu lauten:

„(6) Das Schießen mit scharfer Munition im Unterkunfts-bereich ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. im Falle eines Einsatzes (§ 1 Abs. 3);

2. in Ausübung des Wachdienstes;

3. auf Übungs- und Schießplätzen.

Das Schießen in den Fällen der Z. 3 sowie mit Übungsmunition oder Kleinkalibergewehren ist nur unter den für den Unterkunfts-bereich notwendigen besonderen Sicherheitsvorkehrungen zulässig.“

Die bisherigen Abs. 8 bis 14 erhalten die Bezeichnung „(7)“ bis „(13)“.

5. § 17 Abs. 2 hat zu entfallen. Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(2)“, „(3)“ und „(4)“.

6. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Tagwache und Zapfenstreich

(1) Tagwache ist in der Regel eineinhalb Stunden vor Dienstbeginn. An dienstfreien Tagen entfällt die Tagwache, jedoch sind die Unterkünfte bis elf Uhr in Ordnung zu bringen.

Tagwache

(2) Die Nachtruhe beginnt mit dem Zapfenstreich um 24 Uhr. Wer nicht Erlaubnis hat, über diesen Zeitpunkt auszubleiben, hat so zeitgerecht in der Unterkunft einzutreffen, daß die Nachtruhe ab dem Zapfenstreich gewahrt werden kann. Später einrückende Soldaten haben sich ohne unnötige Beeinträchtigung der Nachtruhe der übrigen Soldaten unverzüglich zur Ruhe zu begeben. Die Nachtruhe endet mit der Tagwache, an dienstfreien Tagen um sechs Uhr.

Zapfenstreich und Nachtruhe

(3) Die Kommandanten vom Einheitskommandanten aufwärts sind berechtigt, aus wichtigen militärischen Gründen, insbesondere vor einem Einsatz und ausnahmsweise vor oder nach anstrengenden Übungen, den Zeitpunkt der Tagwache und des Zapfenstreiches zur Sicherung einer ausreichenden Nachtruhe der Soldaten abzuändern. Hievon haben Einheitskommandanten ihrem unmittelbaren Vorgesetzten zeitgerecht Meldung zu erstatten.

Abänderung

(4) Über den Zapfenstreich dürfen ausbleiben:

Ausbleiben über den Zapfenstreich

1. Soldaten, die auf Grund eines Dienstverhältnisses dem Bundesheer angehören, bis zum Dienstbeginn, sofern nicht aus den im Abs. 3

genannten Gründen im Zusammenhalt mit den dienstrechtlichen Vorschriften eine andere Anordnung getroffen wird;

2. Offiziere, Unteroffiziere und Chargen, die Präsenzdienst leisten, bis zum Dienstbeginn, sofern nicht aus den im Abs. 3 genannten Gründen eine andere Anordnung getroffen wird;
3. Soldaten, denen eine Bewilligung nach Abs. 5 erteilt wurde.

(5) Auf Wunsch (§ 12) hat der Einheitskommandant Bewilligungen zum Ausbleiben über den Zapfenstreich im notwendigen zeitlichen Ausmaß zu erteilen, sofern wichtige persönliche Gründe oder sonstige rücksichtswürdige Interessen des Soldaten vorliegen und dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen. Darüber hinaus kann der Einheitskommandant fallweise einzelnen Soldaten oder der gesamten Einheit die Bewilligung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich als Begünstigung, insbesondere in Fällen außergewöhnlicher Bewährung im Dienst, erteilen; der militärische Dienstbetrieb darf hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Bewilligungen zum Ausbleiben über den Zapfenstreich sind listenmäßig zu erfassen. Die rechtzeitige Rückkehr der Soldaten in die Unterkunft ist vom Korporal vom Tag zu überwachen, Verspätungen sind dem Einheitskommandanten zu melden.“

7. Die Abs. 1, 2 und 3 des § 22 haben zu lauten:

„Ausgang

(1) Den Soldaten steht unter gewöhnlichen Verhältnissen das Recht zu, die Unterkunft nach Dienstschluß zu verlassen. An dienstfreien Tagen ist der Ausgang nach Beendigung der Nachtruhe und Herstellung der Ordnung in der Unterkunft gestattet.

(2) Der Ausgang ist den Soldaten in Zivilkleidung gestattet. Wehrmännern, die den Grundwehrdienst leisten, ist der erstmalige Ausgang in Uniform nach acht Tagen gestattet.

Einschränkungen

(3) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen oder einem bevorstehenden Einsatz sind die Kommandanten vom Einheitskommandanten aufwärts berechtigt, den Soldaten nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen den Ausgang nur in Gruppen und nur in Uniform zu gestatten; zusätzlich oder unabhängig davon sind die Kommandanten vom Einheitskommandanten aufwärts unter den genannten Voraussetzungen berechtigt, das Verlassen eines von ihnen zu bestimmenden Bereiches zu untersagen.“

8. Der Abs. 4 des § 22 hat zu entfallen; der bisherige Abs. 5 des § 22 erhält die Bezeichnung „(4)“.

9. Der bisherige Abs. 6 des § 22 erhält die Bezeichnung „(5)“ und hat zu lauten:

„(5) Dienstfreistellungen gemäß § 39 Abs. 1 bis 5 des Wehrgesetzes in der geltenden Fassung sind vom Einheitskommandanten zu gewähren.“

Dienstfreistellung

10. Die bisherigen Abs. 7, 8 und 9 des § 22 erhalten die Bezeichnung „(6)“, „(7)“ und „(8)“.

11. Die Überschrift zu § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Festnahme und Waffengebrauch durch Wachen

(III. Hauptstück Artikel I Z. 8 MilStG., BGBl. Nr. 344/1970)“

Kreisky	Häuser	Kirchschläger	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weih	Sinowatz
	Lanc		Firnberg

147. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Feber 1974 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Bundesbeamten, Landeslehrer und land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer des Dienststandes, an Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben, an die Vertragsbediensteten des Bundes, an Landesvertragslehrer, an land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer, an die Bediensteten des Dorotheums sowie an die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (Teuerungszulagenverordnung 1974)

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, des § 41 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 171/1966 und 247/1970, der §§ 48 und 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 248/1970, des § 53 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1961, der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1970, der §§ 1 und 6 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 250/1970, des § 3 Abs. 1 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, und des § 27 Abs. 1 der Bundesforste-

Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Abschnitt I

§ 1. Den Bundesbeamten, den Landeslehrern (§ 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) und den land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes) des Dienststandes gebühren ab 1. Juli 1974 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 16'2 v. H. des Gehaltes und der im § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage.

§ 2. Den Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß (Unterhaltsbeitrag) haben, gebühren ab 1. Juli 1974 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 16'2 v. H. des Ruhe-(Versorgungs)genusses, der Ruhe(Versorgungs)genußzulage und der Hilflosenzulage beziehungsweise des Unterhaltsbeitrages.

§ 3. Den Vertragsbediensteten des Bundes, den Landesvertragslehrern (§ 1 Abs. 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966) und den land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrern (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes) gebühren ab 1. Juli 1974 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 16'2 v. H. des Monatsentgeltes und der im § 8 a Abs. 1 zweiter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführten Zulagen.

§ 4. Den Bediensteten des Dorotheums (§ 1 Abs. 1 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes) gebühren ab 1. Juli 1974 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 16'2 v. H. des Gehaltes.

§ 5. Den Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (§ 1 Abs. 1 der Bundesforste-

Dienstordnung) gebühren ab 1. Juli 1974 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 16'2 v. H. des Gehaltes und der im § 16 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage.

Abschnitt II

§ 6. (1) Die Teuerungszulagen sind, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, derart zu runden, daß sich zusammen mit den Bezügen, zu denen sie gebühren, ein voller Schillingbetrag ergibt; hierbei sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

(2) Die Teuerungszulagen zu Ansätzen und Zuschlägen, die nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind in der Weise zu runden, daß sie zusammen mit den Beträgen, zu denen sie gebühren, durch 10 Groschen teilbare Beträge ergeben; hierbei sind Restbeträge bis 4 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Groschen und mehr auf die nächsten 10 Groschen aufzurunden. Die Teuerungszulage zur Hilflosenzulage der Stufe II ist derart zu runden, daß sie zusammen mit der Hilflosenzulage einen Betrag ergibt, der zur Hilflosenzulage der Stufe I zuzüglich der Teuerungszulage in dem im § 27 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 festgesetzten Verhältnis steht.

§ 7. Die Verordnung der Bundesregierung vom 8. Mai 1973, BGBl. Nr. 294, tritt für die Zeit ab 1. Juli 1974 außer Kraft.

Kreisky	Häuser	Kirchschläger	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihs	Sinowatz
	Lanc		Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252·70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der **Bezugspreis** kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.